

Präsident v. Gersdorf: Endlich ist gesagt, es möge nach der §. 72 die Zahl „73“ aufgenommen werden. Damit wird die verehrte Kammer wohl einverstanden sein? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Gersdorf: Nun ist die Frage, ob noch Etwas, ehe wir auf die einzelnen Paragraphen übergehen, zu bemerken ist? Wenn das nicht ist, so bitte ich den Herrn Referenten, mit den einzelnen Paragraphen zu beginnen.

Referent Domherr D. Günther trägt §. 1 vor: „In allen Fällen, in welchen der örtliche Umfang des Schulbezirks und Gemeindebezirks gleich ist, steht die Beschlussfassung in Schulgemeinangelegenheiten, a) in Städten dem Stadtrathe und den Stadtverordneten, beziehentlich in der durch die Localschulordnung, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde, näher festgesetzten Maße, b) auf dem Lande dem Gemeinderathe, und beziehentlich der Gemeindeversammlung (Landgemeindeordnung §. 54) zu. Dieselben üben in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Schulgemeinde durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können.“

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 1.

Die zweite Kammer hat beantragt:

1) S. 341 in dem Satze sub a., nach den Worten: „in Städten“ noch die Worte: „wo die Städteordnung eingeführt ist“, einzuschalten,

2) nach dem Satze unter b. noch einen dritten Satz, mit dem Buchstaben c. bezeichnet, des Inhalts hinzuzufügen:

c) in den Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, oder welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ebenfalls den Vertretern der bürgerlichen (politischen) Gemeinde.

3) die Worte „beziehentlich — §. 54“ mit den Worten zu vertauschen: „in dem in §. 54 der Landgemeindeordnung bezeichneten Falle, der Gemeindeversammlung.“

Die hohe Staatsregierung hat sich mit diesen unter 1, 2 und 3 gegebenen Zusätzen und Veränderungen einverstanden erklärt.

Die unterzeichnete Deputation empfiehlt der ersten Kammer den Beitritt zu diesen Abänderungen ebenfalls, jedoch dergestalt, daß auf der letzten Zeile S. 340 des Entwurfs statt: „die Beschlussfassung in Schulgemeinangelegenheiten“ gesetzt werde: „das Recht, in den die Schule betreffenden Angelegenheiten, soweit die Gemeinden überhaupt hierzu gesetzlich berechtigt sind, Beschluß zu fassen.“ — daß ferner im Entwurf S. 341 in dem Satze sub a. die Worte: „und den Stadtverordneten“ mit den Worten: „und zwar soweit es nach Analogie der Städteordnung erforderlich, unter Zustimmung der Stadtverordneten oder des größern Bürgerausschusses“ — vertauscht werden, indem in den Städten die Beschlussfassung an sich wohl unstreitig dem Stadtrathe zukommt, nur daß derselbe in vielen Fällen der Zustimmung der Stadtverordneten oder auch des größern Bürgerausschusses bedarf. Endlich würde noch in den Schlussworten der Paragraphen das Wort: „Schulgemeinde“ auf dieselbe Weise, wie vorhin bemerkt worden, abzuändern sein, worauf die ganze Paragraphen folgende Gestalt gewinnen würde:

In allen Fällen, wo der örtliche Umfang des Schulbezirks und Gemeindebezirks gleich ist, steht die Beschlussfassung in den die Schule betreffenden Angelegen-

heiten, soweit die Gemeinden dazu überhaupt gesetzlich berechtigt sind, zu:

a) in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrathe, und zwar soweit es nach Analogie der allgemeinen Städteordnung erforderlich, unter Zustimmung der Stadtverordneten oder des größern Bürgerausschusses, beziehentlich in der durch die Localschulordnung mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde näher festgesetzten Maße,

b) auf dem Lande dem Gemeinderathe, und in dem in §. 54 der Landgemeindeordnung bezeichneten Falle der Gemeindeversammlung,

c) in den Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, oder welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ebenfalls den Vertretern der bürgerlichen (politischen) Gemeinde.

Dieselben üben in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder in Schulangelegenheiten würden ausgeübt werden können.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es möchten bei der Abstimmung wohl die Vorschläge der Deputation einzeln durchgegangen werden, weil da, wo das Wort: „Schulgemeinde“ vorkommt, diejenigen, welche sich bei der vorigen Abstimmung gegen dessen Weglassung erklärten, auch hier sich dagegen erklären müßten.

Referent Domherr D. Günther: Es scheint dies nicht nothwendig zu sein, da die Kammer sich schon im Allgemeinen darüber erklärt hat, und ohnedies vorauszusetzen ist, daß diejenigen, welche sich für die Beibehaltung dieses Wortes erklärten, dies auch überall da thun würden, wo dasselbe Wort vorkommt.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Wenn überhaupt diese Frage im Allgemeinen als abgethan betrachtet werden soll, so kann man sich zufriedenstellen.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe auch geglaubt, daß man gleich auf die ganze Paragraphen, wie sie von der Deputation auf S. 396 und 397 vorgeschlagen worden ist, die Frage mit einem Male um so mehr stellen könne, als es vorhin nur wenige dissentirende Mitglieder waren, und es also wohl den Schein hat, daß die Frage auf die einzelnen Punkte kein anderes Resultat haben würde. Ich stelle also die Frage auf die von der Deputation vorgeschlagene Fassung, wie S. 596 und 597 enthalten ist.

v. Welck: Bei dem 3. Satze unter c., wo es heißt: „in den Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, oder welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ebenfalls den Vertretern der bürgerlichen (politischen) Gemeinde“, ist mir noch ein Bedenken beigegangen. Es würde unter den Vertretern der bürgerlichen Gemeinde Niemand anders zu verstehen sein, als die Communrepräsentanten, oder nach Befinden der Gemeinderath. Da würde insofern wieder eine Verschiedenheit eintreten, als nach der Fassung sub c. der Gemeindevorstand gar nicht verbunden sein würde, mit der magistratischen Behörde, die doch in einer solchen Stadt auch stattfinden kann, sich zu vernehmen. Ich glaube, daß dem vorgebeugt würde, wenn man die letzten Worte des Satzes a. in den Satz c. aufnähme,